

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
Präsidentin des Rechnungshofes
Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Bezirksämter
Sonderbehörden
nichtrechtsfähigen Anstalten
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen:
IV D 13 - P 6800-36/2020-1-1
Bearbeitung:

Frau Köppe (Stellenzeichen: IV D 13)
Zimmer: 1020
Telefon: +49 30 9020 2051
Telefax: +49 30 902028 2051
Manuela.Koeppe@senfin.berlin.de

Herr Münster (Stellenzeichen: IV D 11)
Zimmer: 1009
Telefon: +49 30 9020 2916
Telefax: +49 30 902028 2916
Manuel.Muenster@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 07.01.2021

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)
den Gesamtstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst
der Staatsanwaltschaft
den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den DGB Berlin-Brandenburg
den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin
die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin
den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.
den Bund der Staatsanwälte

Rundschreiben IV Nr. 1/2021

Hinweise zum Umgang mit Anträgen und Widersprüchen zur amtsangemessenen Alimentation auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020

Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.
Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen, IV 33/2018 vom 10. Juli 2018



Hinweise für die personalverwaltenden Stellen zum Umgang mit:

- Anträgen, Widersprüchen und Klageverfahren betreffend die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation,
- Anträgen, Widersprüchen und Klageverfahren betreffend die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation von beamteten Dienstkräften mit drei oder mehr Kindern sowie
- entsprechenden Anträgen und Widersprüchen, die ggf. mit dem Antrag auf Gewährung der Hauptstadtzulage verbunden wurden.

I. Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18)

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 hat das BVerfG entschieden, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. Insofern sind die gesetzlichen Grundlagen der Besoldung in diesem Zeitraum mit Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) unvereinbar.

Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich etwaiger weiterer Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, rückwirkend verfassungskonforme Regelungen für die o.g. Besoldungsgruppen und Zeiträume mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen. Ein entsprechender Referentenentwurf für ein Reparaturgesetz wird derzeit in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung von der Senatsverwaltung für Finanzen vorbereitet.

II. Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u.a.)

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 hat das BVerfG entschieden, dass die ab dem dritten Kind gewährten Zuschläge das Nettoeinkommen so erhöhen müssen, dass für jedes dieser Kinder mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung stehen.

Der o.g. Beschluss des BVerfG verpflichtet den Besoldungsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren als auch hinsichtlich etwaiger weiterer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, rückwirkend einen verfassungskonformen Zustand zu schaffen (BVerfG a.a.O.; Rn. 95). Für das Land Berlin folgt aus dem o.g. Beschluss keine Verpflichtung zu rückwirkenden Änderungen des Besoldungsrechts.

Die grundsätzlichen Vorgaben des BVerfG aus o.g. Beschluss zur Alimentation kinderreicher Familien sind im Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) in der Form berücksichtigt, dass ab dem Jahr 2021 deutlich höhere Familienzuschläge ab dem dritten Kind gewährt werden sollen.

Die Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses von Berlin über das BerlB-VAnpG 2021 steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch aus, wird aber für das 1. Quartal 2021 erwartet. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

III. Hauptstadtzulage gemäß § 74a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Die Regelungen über die Gewährung der Hauptstadtzulage und des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sind mit dem Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber bezweckt mit der Hauptstadtzulage den aufgrund der besonderen hauptstadtbedingten Konkurrenzsituation bestehenden Wettbewerbsnachteil auszugleichen und die Arbeitgeberattraktivität des Landes Berlin zu steigern. Die unmittelbare Konkurrenz mit Bundesbehörden erfordert zusätzliche Maßnahmen, damit die Tätigkeit für das Land Berlin auch weiterhin attraktiv gestaltet ist. Gleichzeitig erfolgt durch die Verknüpfung der besoldungsrechtlichen Zulage mit dem Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ein wesentlicher Schritt auf den Weg zu einer klimafreundlichen Hauptstadt. Der Anspruch auf die Hauptstadtzulage ist gemäß § 74a Absatz 1 BBesG BE grundsätzlich gegeben, soweit für beamtete Dienstkräfte ein Anspruch auf Dienstbezüge bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage besteht.

Im Übrigen wird auf die Durchführungshinweise in den Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 73/2020 und Nr. 95/2020 verwiesen.

IV. Umgang mit auf amtsangemessene Besoldung gerichteten Anträgen, Widersprüchen und Klageverfahren in Folge des Beschlusses des BVerfG (Aktenzeichen: 2 BvL 4/18)

Wie unter I. ausgeführt, werden für die Kläger im gegenständlichen Verfahren und etwaige weitere Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich mit einem statthaften Rechtsbehelf gewehrt haben und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, rückwirkend verfassungskonforme Regelungen mittels eines Reparaturgesetzes geschaffen.

Das beabsichtigte Reparaturgesetz wird jedoch keine Fälle erfassen, auf die das BVerfG im bezeichneten Beschluss keinen Bezug nimmt. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen sich beamtete Dienstkräfte mit Rechtsbehelfen gegen eine behauptete verfassungswidrig zu niedrig bemessene Alimentation in der A-Besoldungsordnung wehren oder gewehrt haben. Hinsichtlich dieser Fälle gilt die bereits in dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 33/2018 dargestellte Empfehlung fort, die der Senat mit Senatsbeschluss Nr. S-1356/2018 vom 03.07.2018 gefasst hat. Grundsätzlich treffen die jeweiligen

Dienststellen die Entscheidung über den Umgang mit Verfahren auf amtsangemessene Besoldung. Mit dem Beschluss hat sich der Senat jedoch für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich auf amtsangemessene Besoldung gerichteter Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, ausgesprochen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das bezeichnete Rundschreiben verwiesen.

Die Dienststellen werden darum gebeten, die Anträge und Widersprüche statistisch zu erfassen.

V. Umgang mit Anträgen, Widersprüchen und Klageverfahren betreffend die Gewährung der amtsangemessenen Alimentation beamteter Dienstkräfte mit drei und mehr Kindern infolge des Beschlusses des BVerfG (Aktenzeichen: 2 BvL 6/17 u.a.)

Wie unter II. ausgeführt, sieht der Entwurf des BerlBVAnpG 2021 vor, die Vorgaben des BVerfG hinsichtlich der Alimentation kinderreicher Familien im gegenständlichen BVerfG-Beschluss umzusetzen. In der Folge wird der Familienzuschlag der Stufe 3 und höher mit Wirkung vom 1. Januar 2021 deutlich steigen.

Für die vergangenen Haushaltsjahre ist nach derzeitigem Stand vorgesehen eine gesonderte Regelung zu Gunsten derjenigen beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter zu schaffen, die sich in den vergangenen Jahren mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die behauptete zu niedrige Alimentation mit dem Ziel gewehrt haben einen höheren Familienzuschlag ab dem dritten Kind zu erlangen. In Anlehnung an Randnummer 95 des gegenständlichen BVerfG-Beschlusses soll dem bezeichneten Personenkreis dann eine Nachzahlung zustehen, wenn über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Nach der derzeitigen Planung soll eine entsprechende gesetzliche Regelung im Verbund mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2022 umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird in Anlehnung an das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 33/2018 empfohlen, anhängige Verfahren ruhen zu lassen bzw. einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich auf die Gewährung von höheren Familienzuschlägen ab dem dritten Kind gerichteter Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, zu erklären.

Zudem wird auch hier darum gebeten, die entsprechenden Anträge und Widersprüche statistisch zu erfassen. Eine entsprechende Abfrage durch die Senatsverwaltung für Finanzen wird zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2022 zur Ermittlung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten erfolgen.

VI. Umgang mit Anträgen und Widersprüchen bezüglich der Gewährung der Hauptstadtzulage i.V.m. dem Hinweis auf die amtsangemessene Alimentation

Es wird empfohlen Anträge von beamteten Dienstkräften mit Dienstbezügen ab der Besoldungsgruppe A 14 und aufwärts, die auf die Gewährung der Hauptstadtzulage gerichtet sind, unter Verweis auf die bezüglich des Empfängerkreises eindeutige Regelung des § 74a BBesG BE mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abzulehnen. Die amtsangemessene Alimentation ist in diesen Fällen aus folgenden Gründen nicht tangiert:

Besoldungsansprüche von beamteten Dienstkräften ergeben sich grundsätzlich unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BBesG BE; vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2017 - 2 C 60/16 - Rn. 16). Ansprüche, die sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergeben (hier: Anspruch auf amtsangemessene Alimentation), deren Festsetzung und Zahlung sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, bedürfen der vorherigen Geltendmachung (BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86 -). Diese Rechtsprechung folgt dem Grundgedanken, dass die beamtete Dienstkraft kundtun muss, wenn sie sich mit der gesetzlich vorgesehenen Alimentation nicht zufriedengeben will (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2011 - 2 C 40.10 - Rn. 7). Ihr Begehren kann nicht durch bloße Rechtsanwendung der Behörden entschieden werden, sondern setzt eine Klärung der normativen Grundlagen der Besoldung voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2008 - 2 C 28.07 - Rn. 21).

Aus § 74a BBesG BE ergibt sich zweifelsfrei der Anspruch auf Gewährung der Hauptstadtzulage in Höhe von insgesamt 150 Euro ausschließlich für beamtete Dienstkräfte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage. Beamtete Dienstkräfte, die nicht von § 74a BBesG BE erfasst werden, haben lediglich Anspruch auf einen Zuschuss zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in Höhe von 15 Euro.

Die gedeckelte Gewährung der Hauptstadtzulage bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 ist nach hiesiger Auffassung aus besoldungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, da es sich bei der Hauptstadtzulage nicht um einen verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Kernbestandteil der Besoldung im Sinne des aus Art. 33 Abs. 5 GG hergeleiteten Prinzips der amtsangemessenen Alimentation handelt. Daher ist auch das sich aus diesem Prinzip einzuhaltende Abstandgebot zwischen den Besoldungsgruppen bei der Gewährung der Hauptstadtzulage nicht tangiert.

In der Begründung zu Art. 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes 2020 vom 11. Juni 2020 (vgl. GVBl. S. 535 sowie Abgeordnetenhausdrucksache 18/2665) wird wie folgt auf die analoge Anwendbarkeit des Urteils des BVerfG vom 06. März 2007 zur Ballungsraumzulage in München auch für die Hauptstadtzulage des Landes Berlin abgestellt:

„Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Aktenzeichen: 2 BvR 556/04) zur Ballungsraumzulage für Beamtinnen und Beamte zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München Folgendes festgestellt:

„Es existiert kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei der Festsetzung der Bezüge einen spezifischen Ausgleich für regional erhöhte Lebenshaltungskosten zu gewähren. Geschützt sind nur diejenigen Regelungen, die das Bild des Beamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, so dass ihre Beseitigung auch das Wesen des Beamtentums antasten würde. Zu diesem Kernbestand von Strukturprinzipien gehören unter anderem das Alimentationsprinzip und der Leistungsgrundsatz. Dem Ortszulagensystem der Beamtenbesoldung kommt dagegen kein in diesem Sinne wesensprägender Charakter zu.

Bei der Ausgestaltung der Zulagen zur Beamtenbesoldung handelt es sich um eine Detailregelung, die keinen zwingenden Bezug zur Angemessenheit der Alimentation aufweist. Für diese sind vielmehr die Nettobezüge maßgeblich, mithin das, was sich der Beamte von seinem Gehalt tatsächlich leisten kann. Hierfür ist nicht entscheidend, ob die Bezüge aus dem Grundgehalt, aus Grundgehalt und Ortszulage oder aus anderen Komponenten bestehen. Sieht der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausgleich für die örtlich bedingten Lebenshaltungskosten vor, so kann dies im Hinblick auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht missbilligt werden, wenn sich die Bezüge gleichwohl auch in Ballungsräumen noch als angemessen erweisen und damit der Alimentierungspflicht Rechnung getragen wird.“

Ausgehend davon, dass es sich bei der mit diesem Gesetz vorgesehenen Hauptstadtzulage um eine grundsätzlich vergleichbare Zulagenregelung im Sinne der o.a. Ausführungen des BVerfG im Urteil vom 06.03.2007 handelt, und daher verfassungsrechtliche Alimentationsgrundsätze nicht berührt sind, hat der Senat von Berlin sich mit Blick auf die größere Wirkung der Hauptstadtzulage auf die überwiegende Zahl der Beschäftigten des Landes Berlin in den unteren Einkommensgruppen für eine soziale Kappung des zulagenberechtigten Empfängerkreises bei der Besoldungsgruppe A 13 entschieden.“

Die Initiierung einer Änderung des § 74a BBesG BE unter Ausweitung des zulagenberechtigten Personenkreises auf beamtete Dienstkräfte höherer Besoldungsgruppen oder auf weitere Besoldungsordnungen ist weiterhin nicht beabsichtigt.

Im Auftrag

Jammer